

Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 24

Nummer 11/2023

04.08.2023

Inhalt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CUREF GmbH Metall- und Kunststoffhandel in 58300 Wetter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie nicht gefährlichen Abfällen (Kunststoffabfällen) in 38820 Halberstadt, Landkreis Harz.....	3
Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.	6
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“ der Stadt Halberstadt - Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan zum Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“ und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Einheitsgemeinde Halberstadt.....	8
Übersichtplan zur Lage B-Plan 80 und 5. Änderung Flächennutzungsplan im Stadtgebiet	11
Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“ sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Einheitsgemeinde Halberstadt (identische Geltungsbereiche)	12
Bekanntmachung zu Übermittlungssperren	13
Das Bürgerbüro informiert.....	16
Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 5. Änderung; Aufstellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 580 (VII/2019-2024)]	18
Lageplan mit Geltungsbereich	19
Übersichtslageplan zur Lage im Stadtgebiet	20

**Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Halberstadt über die
Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ 21**

Lageplan.....23

Übersichtslageplan zur Lage im Stadtgebiet24

**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CUREF GmbH Metall- und Kunststoffhandel in 58300 Wetter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie nicht gefährlichen Abfällen (Kunststoffabfällen) in 38820 Halberstadt, Landkreis Harz

Die CUREF GmbH Metall- und Kunststoffhandel in 58300 Wetter beantragte mit Schreiben vom 05.05.2023 (Posteingang 11.05.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie nicht gefährlichen Abfällen (Kunststoffabfällen)

in **38820 Halberstadt**,

Gemarkung: **Halberstadt** Flur: **13** Flurstücke: **181, 183, 462, 504, 506, 508.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden.

Das Beurteilungsgebiet ist durch einzelne Gewerbe- und Betriebsstandorte und überwiegend bislang unbebaute Brachflächen im sich entwickelten Industriegebiet charakterisiert. Nordwestlich im Abstand von rund 300 m zum Betriebsgelände und südwestlich in rund 500 m Entfernung befinden sich je eine Kleingartenanlage. Ein einzelnes Wohngebäude liegt nördlich des geplanten Anlagenstandortes an der Bundesstraße B 81 in ca. 900 m Entfernung. Die nächsten Siedlungsbereiche im

Stadtgebiet von Halberstadt bzw. Flächen, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, liegen rund 1.050 m südwestlich der Anlage.

Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Hinweise zur Begrenzung von Geräuschimmissionen ist von keinen nachteiligen Umweltwirkungen durch Lärm auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte auszugehen. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten. Unter Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist von keinen schädlichen Umweltwirkungen durch Staubemissionen auszugehen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß TA Luft ist damit gewährleistet.

Es werden keine sonstigen Emissionen, wie elektromagnetische Felder, Erschütterungen oder beleuchtungsbedingte Blendwirkungen, im relevanten Maß hervorgerufen. Ebenfalls besteht keine besondere Gefährdung aufgrund der möglichen Freisetzung gefährlicher Stoffe.

Aufgrund der räumlichen Lage sowie Entfernungen zum Betriebsgelände und unter Anbetracht des Emissionscharakters der Anlage, ist von keinen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Erhaltungszustandes und der Substanz der umliegenden Kultur- und Sachgüter auszugehen. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte und Bereiche zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Im Osten, Südosten und Süden entlang der Route der Bundesstraße B 79 und im Bereich des Gleisdreiecks der Bahntrasse zwischen Halberstadt, Blankenburg und Quedlinburg finden sich

umliegend mehrere nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 21 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) geschützte Landschaftsbestandteile in Form von verkehrswegebegleitenden Baumreihen und Alleen. Die vorhabenbezogenen Maßnahmen beschränken sich auf die Grenzen innerhalb des Betriebsgeländes, womit weder Eingriffe innerhalb der Standortflächen der geschützten Baumreihen und Alleen vorgesehen sind, noch in deren unmittelbarer Nähe. Die relevanten baubezogene Emissionen, u. a. von Luftschadstoffen, wirken temporär und lokal begrenzt. Die durch den Anlagenbetrieb hervorgerufenen Staubemissionen wirken lediglich im Nahbereich des Standortes. Bedingt durch die betrieblichen Abläufe ist von keinen Handlungen i. S. § 21 NatSchG LSA auszugehen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen von Alleen oder Baumreihen führen können.

Innerhalb des Beurteilungsgebiets befinden sich keine Wasser- und Heilquellenschutzgebiete.

Die Anlage liegt nicht im Wirkungsbereich eines Überschwemmungsgebietes, sodass von keinen nachteiligen Wechselwirkungen im Hochwasserfall auszugehen ist.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen bzw. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten.

Im Beurteilungsgebiet, östlich und insbesondere südlich der Anlage entlang des Fließgewässers „Frevelgraben“ sind mehrere nach § 30 BNatSchG sowie § 22

NatSchG LSA geschützte, kleingewässertypische Biotope in Entfernungen von rund 340 bis 780 m vorhanden. Im Zuge der Errichtungsphase sind keine Flächenbeanspruchung oder sonstige Eingriffe in die betreffenden Biotope vorgesehen.

Durch den Anlagenbetrieb werden keine relevanten Emissionen an Stickoxiden oder Ammoniak hervorgerufen, die zur Stickstoffdeposition beitragen oder als Säurebildner wirken.

Es ist davon auszugehen, dass der Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Staub und Schadstoffdeposition i. S. d. TA Luft, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen der empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme sowie der umliegenden Biotope führen können, gewährleistet ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Überarbeitung der Verordnungen der vor 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt – Auslegung der Verordnungsentwürfe

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 1. Juli 1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung und sollen in aktuelles Recht überführt werden. Zudem haben in den vergangenen Jahrzehnten natürliche Prozesse die Landschaft verändert und neue Erkenntnisse erweiterten den Wissensstand in Ökologie und Naturschutz. Dies macht eine gründliche Überarbeitung der Verordnung und eine neue Festsetzung von circa 90 Naturschutzgebieten notwendig.

Die Überarbeitung der Verordnungen setzt ein öffentliches Beteiligungsverfahren voraus, in dem Eigentümer*innen, Bürger*innen, Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Interessengruppen die Möglichkeit gegeben wird, sich zu den Entwürfen der neuen Schutzgebietsverordnungen zu äußern. Dafür sollen Entwürfe der Schutzgebietsverordnungen im Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) sowie in den betreffenden Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme ausliegen.

Alle Verfahrensunterlagen, welche die Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt betreffen, liegen vom **21. August bis einschließlich 22. September 2023** während der Dienstzeiten in der **Stadt Halberstadt**, (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Im Zeitraum vom 21. August 2023 bis einschließlich 22. September 2023 liegen die Unterlagen während der Sprechzeiten bei der oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

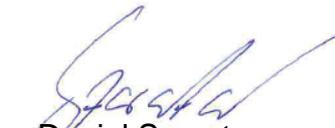
Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten können bei der Stadt Halberstadt oder bei der oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum **06. Oktober 2023** bei der Stadt Halberstadt oder der oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde.

Parallel zu der herkömmlichen Form der Auslegung werden alle Verordnungsdokumente einschließlich der dazugehörigen Karten online unter **<https://www.online-beteiligung.de/LVWA-altng-2023/>** bereitgestellt. Zudem besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über diesen Service online einzureichen. Eine zusätzliche schriftliche Einreichung ist nicht notwendig. Die hier bereitgestellten Dokumente entsprechen inhaltlich vollumfänglich der gedruckten Fassung der Verordnung und stehen Ihnen auch zum Download zur Verfügung. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Halberstadt, 04.08.2023




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“ der Stadt Halberstadt - Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan zum Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“ und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Einheitsgemeinde Halberstadt

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 beschlossen [BV 509 (VII/2019-2024)]:

" Für das Gebiet zwischen dem Frevelgraben und der Gewerbegebietsverbindungsstraße wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 ‚Industrie- und Gewerbepark Ost‘ eingeleitet.

Ziel ist die Herstellung von Baurecht als Grundlage für gewerbliche Ansiedelungen."

Dies wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Abweichend vom o. g. Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich zwischenzeitlich an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Um das aktuelle Verfahren vom „Altbeschluss zur Aufstellung“ abzugrenzen, wurde auch die Namensgebung angepasst.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand von Halberstadt und überplant den südlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Arrondierung Industrie- und Gewerbegebiet Ost“.

Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes verläuft

- im Norden: ca. 20 m nördlich des Frevelgrabens
- im Osten entlang der Osttangente, wobei der Straßenabschnitt in den Geltungsbereich integriert ist, und
- im Süden entlang der Bahnstrecke Halle-Vienenburg.

In den Geltungsbereich integriert sind folgende Flurstücke der Flur 13 in Halberstadt: 74/3, 73/3, 70/7, 106/5, 70/14, 107/5, 70/18, 73/7, 74/7, 261, 536, 534, 485, 488 teilweise sowie die Flurstücke des Fließgewässers Frevelgraben 70/10, 107/4, 70/13, 70/12, 70/15, 70/17, 73/6, 73/4, 74,4, und 74/6.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Herstellung von Baurecht als Grundlage für gewerbliche Ansiedelungen. Da die Kapazitäten der Gewerbegebiete weitgehend ausgeschöpft sind muss die Stadt Halberstadt, um zukunftsfähig zu bleiben, weitere Flächen für gewerbliche Ansiedlungen ausweisen.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) zu entwickeln; sofern die Ableitung des Bebauungsplanes aus dem F-Plan nicht möglich ist, kann der F-Plan im Parallelverfahren geändert werden. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes erlauben die Ableitung des Bebauungsplanes nicht, daher besteht die Notwendigkeit den Flächennutzungsplan zu ändern.

Die Änderung im Flächennutzungsplan erfolgt dahingehend, dass der betreffende Bereich, der jetzt die Darstellung „Grünfläche“ besitzt, als „Gewerbliche Baufläche“

dargestellt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 entspricht dem der 5. Flächennutzungsplanänderung.

Im Rahmen der weiteren Planverfahren wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu beiden Verfahren durch Veröffentlichung der Vorentwurfsunterlagen im Internet durchgeführt.

Die Vorentwürfe zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

vom 04.09.2023 bis 06.10.2023

ins Internet eingestellt und auf den Internet-Seiten der Stadt unter www.halberstadt.de / Leben + Wohnen / Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Vorentwürfe zu beiden Verfahren **vom 04.09.2023 bis 06.10.2023** in der Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss, Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten öffentlich aus.

(ergänzender Hinweis: Der zur Begründung gehörende Umweltbericht liegt für beide Verfahren derzeit noch nicht vor)

Bis zum **06.10.2023** kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren. Der Öffentlichkeit wird während dieser Frist Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Die Abgabe von Stellungnahmen soll in elektronischer Form erfolgen, Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Bei Fragen oder Hinweisen zu den Planungen, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen nutzen Sie bitte die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Post: Stadt Halberstadt,
Abt. Stadtplanung/Bauarchiv,
Domplatz 49
38820 Halberstadt**

E-Mail: stadtplanung@halberstadt.de, heideck@halberstadt.de oder glowania@halberstadt.de

Telefon: 03941-551614 oder 03941-551611

Halberstadt, 04.08.2023

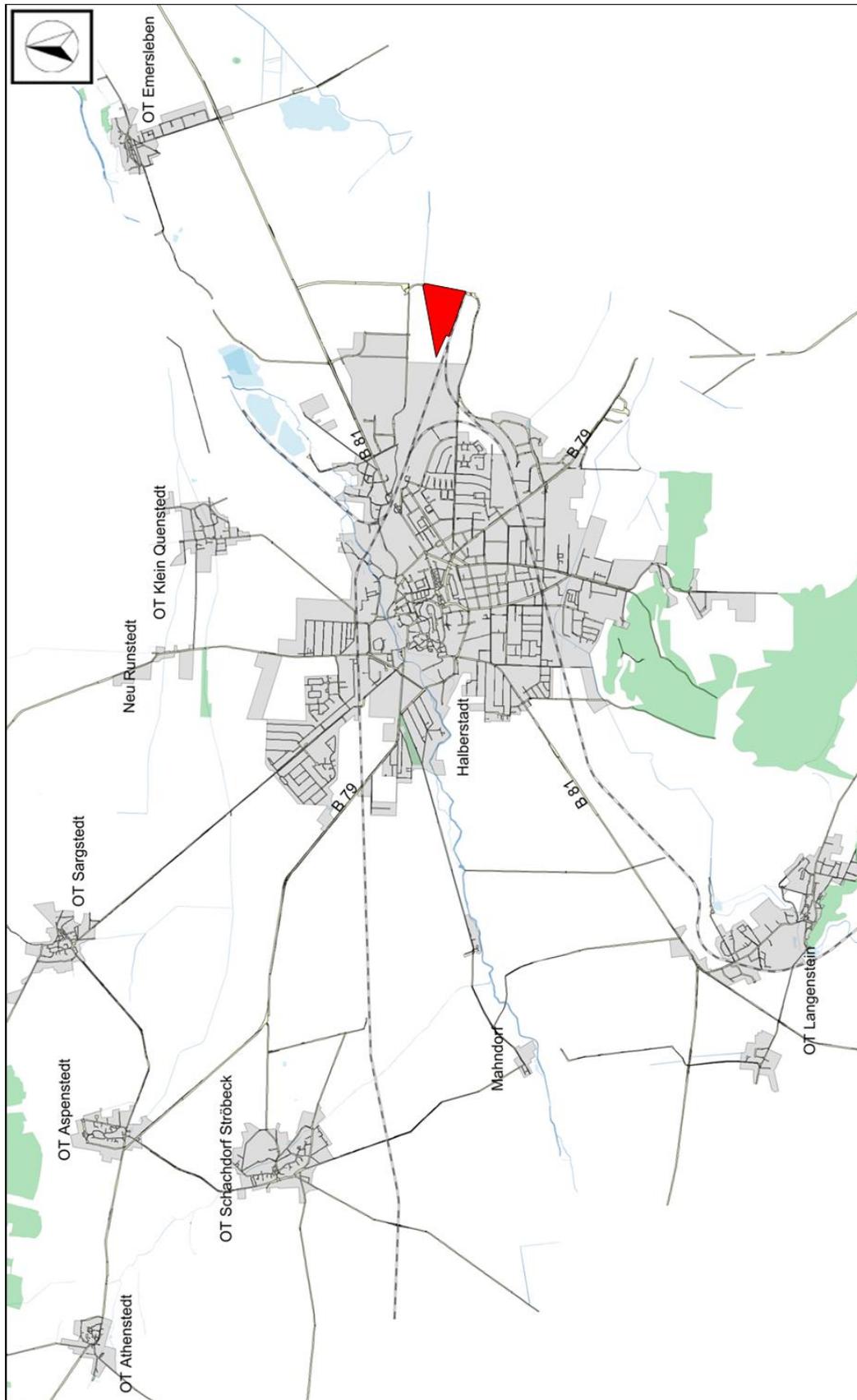



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:

- Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet
- Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“ sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Einheitsgemeinde Halberstadt

Übersichtplan zur Lage B-Plan 80 und 5. Änderung Flächennutzungsplan im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“ sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Einheitsgemeinde Halberstadt (identische Geltungsbereiche)



Bekanntmachung zu Übermittlungssperren

Gemäß § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 i.V.m. § 42 Absatz 2 und § 50 Absatz 5 i.V.m. § 50 Absatz 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) wird folgendes bekannt gegeben:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden sind gemäß § 58 c Absatz 2 Soldatengesetz verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr einmal jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden zu übermitteln (§ 36 Absatz 2 BMG).

Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde darf an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften bestimmte Daten der Familienangehörigen von Mitgliedern, die nicht in derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören aus dem Melderegister übermitteln (§ 42 BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Absatz 1 BMG den Trägern von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen) in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 2 BMG Presse und Rundfunk sowie Mandatsträgern Auskunft aus dem Melderegister über Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden Folgenden sowie Ehejubiläen ab dem 50. und jedes weitere folgende Ehejubiläum von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums erfassen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitiger Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressbuchverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die o. a. Vorschriften räumt allen Betroffenen die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen ohne Angabe von Gründen Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben.

Eine bereits bestehende Übermittlungssperre muss nicht erneuert werden. Diese bleibt vielmehr bis zu einem ausdrücklichen Widerruf durch den Inhaber der Sperre in vollem Umfang bestehen.

Widerspruch kann im Bürgerbüro der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Halberstadt, 04.08.2023




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Antrag auf Errichtung einer Übermittlungssperre

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift.

Übermittlungssperren (Nr. der Sperren siehe Erläuterungen)

Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgemeinschaft

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Datum und Unterschrift

Das Bürgerbüro informiert

Läuft Ihr Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass ab oder wollen Sie erstmals ein Dokument beantragen?

Jeder Bundesbürger muss ab Vollendung des 16. Lebensjahres einen amtlichen Identitätsnachweis besitzen. In Deutschland erfüllen der Personalausweis sowie der Reisepass diese Funktion. Bei einem Grenzübertritt muss jede Person - unabhängig von ihrem Alter - ebenfalls einen Identitätsnachweis mit sich führen.

Für einen erstmaligen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses legen Sie bitte Ihre Personenstandsurkunde (Geburts- oder Eheurkunde) und ein aktuelles biometrisches Passbild vor. Ist bereits ein Dokument vorhanden, ist dies ebenfalls vorzulegen.

Zur Ausstellung von Dokumenten für Personen unter 16 Jahren müssen außerdem die sorgeberechtigten Eltern ihre Zustimmung geben, soweit sie einen gemeinsamen Haushalt bewohnen.

Weitere Voraussetzungen/Besonderheiten können im Einzelfall auftreten.

Dokument	Preis	Gültigkeit	Antragsdauer
Personalausweis über 24 Jahre	37,00 €	10 Jahre	ca. 3 Wochen
Personalausweis unter 24 Jahre	22,80 €	6 Jahre	ca. 3 Wochen
vorläufiger Personalausweis	10,00 €	3 Monate	sofort
Reisepass über 24 Jahre	60,00 €	10 Jahre	ca. 4-6 Wochen
Reisepass unter 24 Jahre	37,50 €	6 Jahre	ca. 4-6 Wochen
Expresszuschlag für Reisepässe	32,00 €		3 Werktage
Kinderreisepass bis 12 Jahre Verlängerung/Aktualisierung	13,00 € 6,00 €	1 Jahr	sofort

Auf der Homepage der Stadt Halberstadt finden Sie weitere Informationen sowie die Möglichkeit einen Termin zu vereinbaren.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag: 09.00-16.00 Uhr
 Dienstag: 09.00-18.00 Uhr
 Mittwoch: 09.00-13.00 Uhr nur mit Termin
 Donnerstag: 09.00-16.00 Uhr
 Freitag: 09.00-13.00 Uhr
 Samstag: jeder 1. Samstag im Monat



Telefonisch erreichen Sie das Bürgerbüro Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00-13.00 Uhr unter der 03941/552233.

Der Kontakt über E-Mail: buergerbuero@halberstadt.de ist ebenfalls möglich.

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 5. Änderung; Aufstellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 580 (VII/2019-2024)]

Der Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt hat mit der Eilentscheidung gemäß § 65 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz am 03.08.2023 entschieden:

"Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ wird die fünfte Änderung eingeleitet mit dem Ziel, die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Gewerbeflächen zu regeln."

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des bebauten Stadtgebietes der Stadt Halberstadt, östlich der Klusstraße und der Friedrich-Ebert-Straße, südlich der Straße des 20. Juli, westlich der Quedlinburger Straße (unter Einbeziehung einer Liegenschaft östlich der Straße und nördlich der Gleisanlagen) bzw. der Quedlinburger Landstraße und nördlich des Getreidegroßsilos und der Doris-Korte-Straße. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Lage-/Geltungsbereichsplan zu entnehmen.

Allgemeines Ziel: Der zu erstellende Bebauungsplan soll die Zulässigkeit von Solaranlagen auf gewerblichen Freiflächen beschränken, um diese vorrangig dem produzierenden und Dienstleistungsgewerbe vorzubehalten.

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung und bei Erörterungsbedarf bestehen die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Post/Haus: Stadt Halberstadt,
Abt. Stadtplanung,
Domplatz 49
38820 Halberstadt

E-Mail: stadtplanung@halberstadt.de oder ruprecht@halberstadt.de
Telefon: 03941-551612 oder 03941-551611

Halberstadt, 03.08.2023

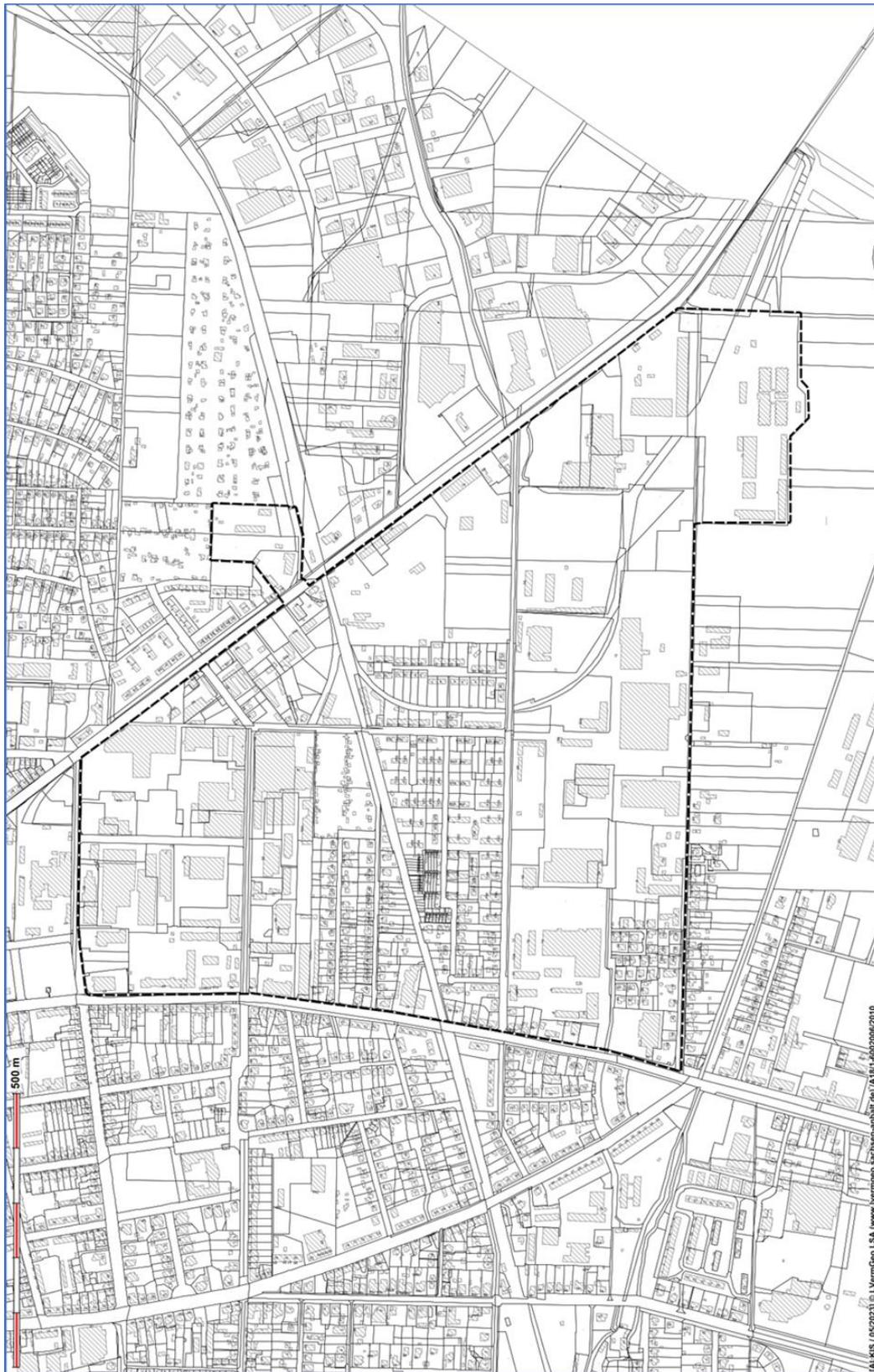



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

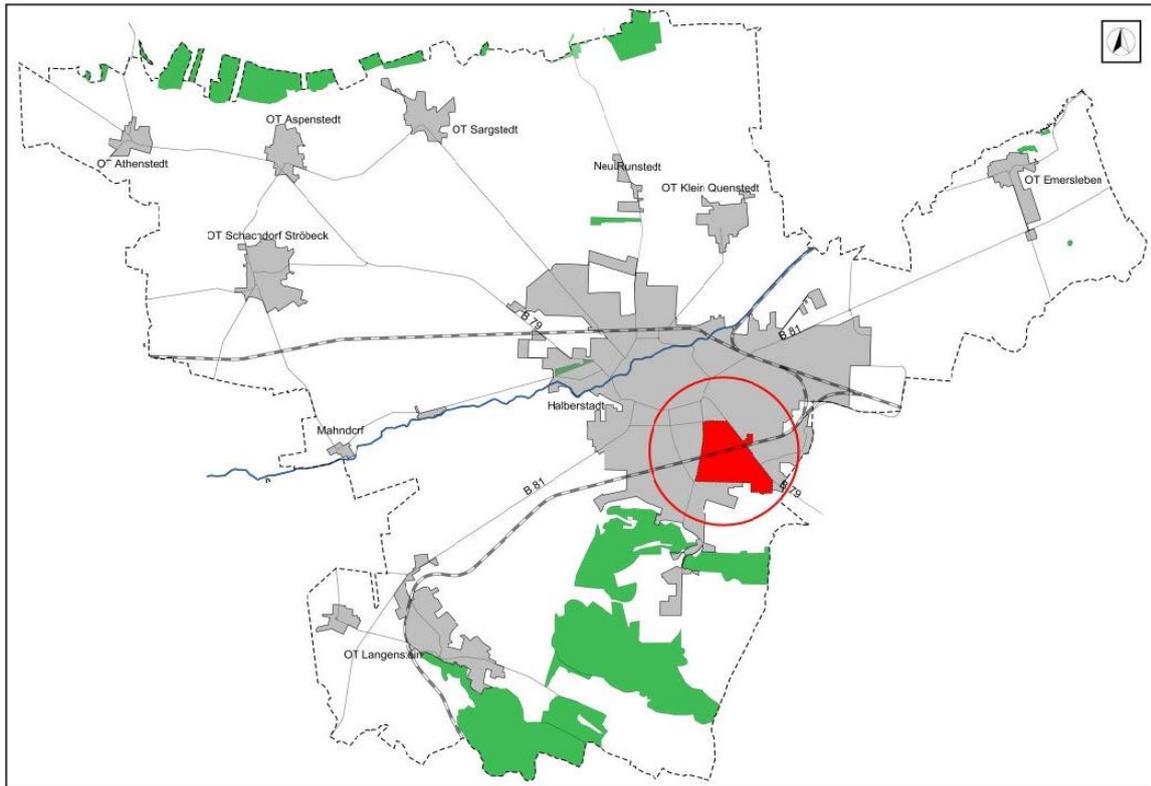
Anlage:

- Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
- Lageplan mit Geltungsbereich

Lageplan mit Geltungsbereich



Übersichtslageplan zur Lage im Stadtgebiet



Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“

Der Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt hat mit der Eilentscheidung gemäß § 65 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz am 03.08.2023 den Beschluss über Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ gefasst [BV 581 (VII/2019-2024)]:

Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“

Der Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt hat mit der Eilentscheidung gemäß § 65 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz am 03.08.2023 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist (BauGB) sowie der §§ 1, 4, 5, 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) geändert worden ist, in ihrer zum Zeitpunkt des Satzungserlasses gültigen Fassung folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt traf am 03.08.2023 gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA die Eilentscheidung, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ aufzustellen. Im Anschluss wird zur Sicherung dieser Planung diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“. Die Abgrenzung ist im Lageplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

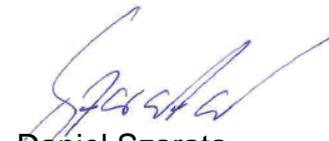
§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung wird im Amtsblatt der Stadt Halberstadt öffentlich bekannt gemacht. Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Halberstadt, 03.08.2023

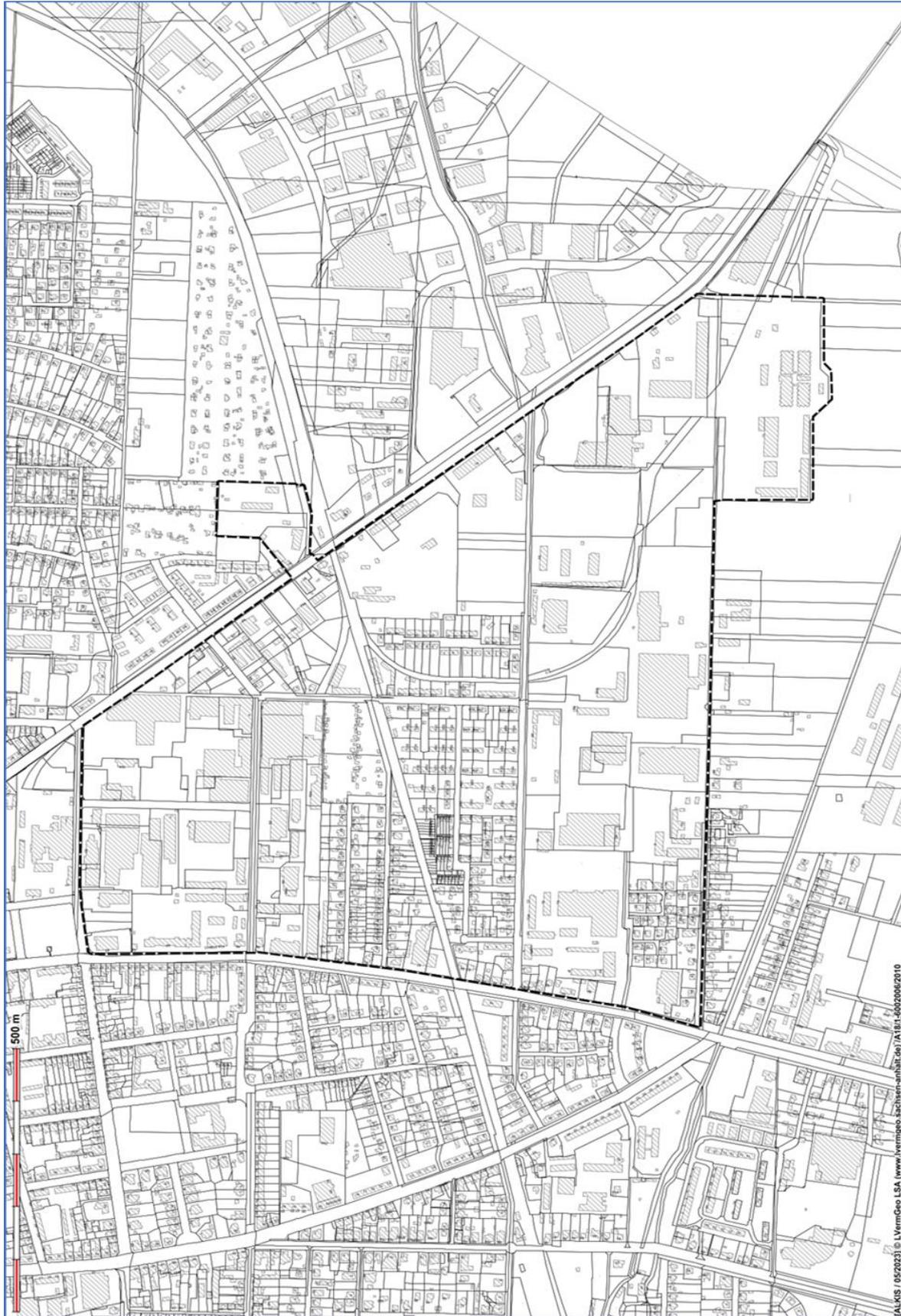



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

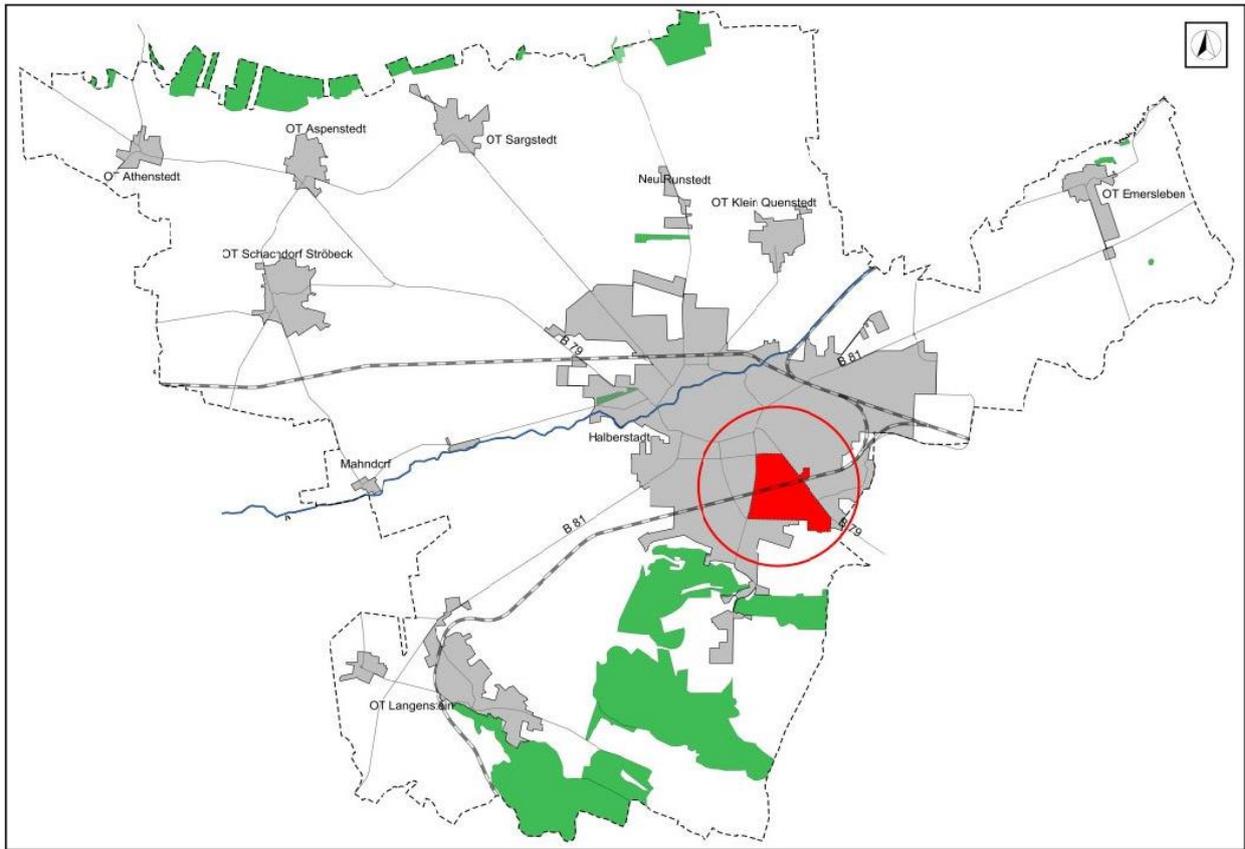
Anlage:

- Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre

Lageplan



Übersichtslageplan zur Lage im Stadtgebiet



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Halberstadt wird hiermit bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht in vollem Umfang dem Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich – grob umrissen - wie folgt:

- Im Norden verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der Straße des 20. Juli.
- Im Osten verläuft der Geltungsbereich entlang der Quedlinburger Straße (unter Einbeziehung einer Liegenschaft auf der Ostseite der Straße und nördlich der Gleisanlagen) sowie der Quedlinburger Landstraße.
- Im Süden verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der Doris-Korte-Straße und bezieht die Anlagen des Getreidegroßsilos ein.
- Die westliche Grenze des Geltungsbereiches wird von der Klusstraße und der Friedrich-Ebert-Straße gebildet.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Der im Amtsblatt in Verbindung mit der Veränderungssperre veröffentlichte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan.

Die Satzung und der zugehörige Lageplan werden in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Diese Satzung wurde nach dem am 03.08.2023 vom Oberbürgermeister in der Eilentscheidung BV 581 (VII/2019-2024) gefassten Satzungsbeschluss ausgefertigt. Sie stimmt in ihren Festsetzungen mit der durch diese Beschlussfassung geäußerten Willensbekundung überein.

Hinweise gem. Baugesetzbuch (BauGB) bzw. Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG)

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher

zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Vorschriften des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Halberstadt, 03.08.2023




Daniel Szarata
Oberbürgermeister